

Hinweise zur Veröffentlichung der Dissertation

Zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens gehören drei Schritte:

1. Die positive Begutachtung und Annahme der eingereichten Dissertationsschrift
2. Die mündliche Prüfung (Disputation oder Fachvortrag mit Diskussion)
3. Die Veröffentlichung der Dissertation

Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach:

- § 16 Promotionsordnung von 2008 (in der Fassung der Änderungssatzung von 2010, alte Promotionsordnung) bzw.
§ 15 Promotionsordnung von 2013 (neue Promotionsordnung)

Bitte beachten Sie dabei folgende Hinweise:

1. Die Form der Veröffentlichung und evtl. Änderungen an Titel oder Manuskript sprechen Sie direkt mit Ihrer Erstgutachterin bzw. Ihrem Erstgutachter ab.

[An die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter wird seitens des Dekanats ein Revisionschein verschickt, der unterschrieben an das Dekanat zurückgesendet wird, sobald die Voraussetzungen zur Drucklegung gegeben sind. In Bezug auf die Imprimatur an sich müssen Sie also nichts unternehmen.]

2. Sollten Sie sich für die – gängige – Praxis entscheiden, dass eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Publikation über den Buchhandel übernimmt, so muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Passau kenntlich gemacht sein.

3. Sollten Sie über OPUS online veröffentlichen wollen, setzen Sie sich bitte direkt mit der Universitätsbibliothek in Verbindung, um die genauen Modalitäten abzusprechen.

4. Wenn Sie eine publikationsbasierte Dissertation nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Promotionsordnung von 2013 einreichen, ist zusätzlich zu beachten, dass bei der ersten Publikation der Schriften, die in die Dissertation eingehen, die Rechte für die Veröffentlichung im Rahmen der publikationsbasierten Dissertation behalten werden müssen.